



EiA – Elterninitiative Adoption e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „EiA - Elterninitiative Adoption“ und soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen werden. Nach Eintragung wird an den Vereinsnamen der Zusatz „e.V.“ angefügt.
2. Der Sitz des Vereins ist Weißenburg i. Bay.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung legaler und humaner Adoption von Kindern durch geeignete Einzelpersonen, Ehepaare und Familien. Das Wohl der Kinder steht dabei im Vordergrund. Der Verein sucht damit das Recht eines jeden Kindes auf Eltern, Geborgenheit und Fürsorge sowie auf eine Schul- und Berufsausbildung zu verwirklichen.

Der genannte Zweck des Vereins wird insbesondere durch Folgendes erfüllt:

- Gegenseitige Information und Unterstützung von Personen, die adoptieren wollen (Adoptionswillige)
- Schaffung eines Forums für Adoptionswillige, Adoptionsbewerber sowie Adoptiveltern und -kinder
- Information der Öffentlichkeit über die Situation von Adoptionswilligen, Adoptionsbewerbern und Adoptiveltern und -kindern sowie Bildung eines entsprechenden öffentlichen Bewußtseins
- Zusammenarbeit mit den gesetzlich anerkannten Adoptionsvermittlungsstellen

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Es gibt die Möglichkeit der Mitgliedschaft als Vollmitglied oder als Fördermitglied. Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Eine Mitgliedschaft als Vollmitglied ist nur möglich für Personen, die adoptieren wollen (Adoptionswillige), einen Adoptionsantrag gestellt haben (Adoptionsbewerber) oder für Adoptiveltern und -kinder.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden, dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden zu erklären. Der Vorsitzende oder einer der Stellvertretenden Vorsitzenden kann die Aufnahme eines Mitgliedes binnen einer Frist von 4 Wochen schriftlich ablehnen.
3. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Kündigung, Ausschluß oder Tod bei natürlichen Personen bzw. Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
4. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Erklärung der Kündigung hat mit einer Frist von mindestens 4 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden oder einem Stellvertretenden Vorsitzenden zu erfolgen.
5. Der Ausschluß eines Mitgliedes, das in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereines verstoßen hat, erfolgt auf Antrag eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung.
6. Auf Antrag des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft. Mit der Ehrenmitgliedschaft können natürliche Personen ausgezeichnet werden, die sich in besonderer Weise um die EiA – Elterninitiative Adoption e.V. oder deren satzungsgemäßen Zwecken verdient gemacht haben. Ein Ehrenmitglied unterliegt nicht der Verpflichtung einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Das Ehrenmitglied ist in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und kann auch nicht dem Vorstand des Vereins angehören. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Lebenszeit verliehen. Die Möglichkeit eines späteren Ausschlusses entsprechend den Bestimmungen der Satzung bleibt dennoch vorbehalten.

§ 5 Mittel des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Von Ehepaaren oder Familien wird ein Familien-Mitgliedsbeitrag erhoben.
2. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages sowie die Art, Höhe und Fälligkeit weiterer Gebühren wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Neben den Mitgliedsbeiträgen und evtl. weiteren Gebühren werden die Vereinsmittel durch Zuschüsse und Spenden erbracht.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bzw. Erstattungen begünstigt werden.
7. Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ist die Kasse von zwei Kassenprüfern, die nicht Vorstandsmitglied des Vereins sein dürfen, zu prüfen. Sie haben über das Ergebnis der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
8. Kein Mitglied hat bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens ein Fünftel der Vollmitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung gegenüber dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden, unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Wahl des Vorstandes
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festlegung des Mitgliedsbeitrages
 - Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
 - Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Vollmitglieder öffentlich gefaßt. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und über den Ausschluß eines Mitgliedes sind mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen der anwesenden Vollmitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
6. Eine Abstimmung ist auf Antrag eines Vollmitgliedes geheim vorzunehmen.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll schriftlich niederzulegen. Das Protokoll wird vom Schriftführer, bei seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, unterzeichnet.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden, dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem Kassierer und einem Schriftführer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Der Vorstand bleibt bis zur nächsten ordnungsgemäßen Vorstandswahl im Amt.
2. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der Vorsitzende, der 1. Stellvertretende Vorsitzende und der 2. Stellvertretende Vorsitzende, die jeweils alleine vertretungsberechtigt sind. Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB ist zu Änderungen der Satzung, die aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, ermächtigt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen bzw. auszuführen. Die Vorstandsmitglieder legen ihre Zuständigkeiten gemeinsam fest, bei Uneinigkeit werden sie vom Vorsitzenden bestimmt.
4. Tritt ein Vorstandsmitglied von seinem Amt zurück oder scheidet es aus dem Verein aus, bestimmen die verbliebenen Vorstandsmitglieder für die restliche Amtsperiode ein entsprechendes Ersatzmitglied. In diesem Fall kann der Vorstand über die Neuverteilung der Funktionen und Zuständigkeiten, wie unter Punkt 5 bestimmt, entscheiden
5. Für die Sitzung des Vorstandes werden die Vorstandsmitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 1. Stellvertretenden Vorsitzenden, eingeladen. Der Vorstand hat außerdem zusammen zu treten, wenn zwei seiner Mitglieder es gegenüber dem Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung gegenüber dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden verlangen. Die Einladung zu Vorstandssitzungen hat mindestens eine Woche vor der Sitzung zu erfolgen. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder getroffen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.
6. Das mit der Verwaltung der Mittel des Vereins betraute Vorstandsmitglied hat über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch zu führen.

§ 9 **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt im Falle der Auflösung des Vereins über die Liquidatoren. Falls kein anderer Beschluß gefaßt wird, wird der bisherige Vorstand gemäß § 26 Abs. 2 BGB zu Liquidatoren, die einzeln vertreten.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „PFAD FÜR KINDER Landesverband der Pflege- und Adoptivfamilien in Bayern e.V.“ in Hubmannstr. 6, 86551 Aichach, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinn dieser Satzung zu verwenden hat.

Weißenburg, den 09.11.1999

Ergänzte Fassung vom 28.06.2002